

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II
Geographisches Institut

Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Geographie

Präambel

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage der §§ 31, 71 und 90 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel XI des Haushaltsstrukturgesetzes 1998 vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686), am 08. Juni 1998 folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geographie erlassen.*)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Geographie. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad Diplom-Geographin oder Diplom-Geograph (abgekürzt: Dipl.-Geogr.) verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester unter Einschluß eines Examenssemesters. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und in ein Hauptstudium von fünf Semestern einschließlich Prüfungssemester.

(2) Die Diplomprüfungsordnung mit ihren fachspezifischen Prüfungszulassungs- und Prüfungsanforderungen und die Studienordnung stellen sicher, daß das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Das Studium umfaßt das Hauptfach Geographie und zwei Nebenfächer. Als wählbare Nebenfächer sind gemäß der Vorschrift der Diplom-Rahmenprüfungsordnung Geographie der Kultusminister-

konferenz vom 9.11.1990 (S. 28 – 29) aus dem Angebot der Berliner Universitäten bei Einverständnis der betreffenden Institute bzw. Fakultäten zugelassen:

Geologie (TU)
Meteorologie (FU)
Biologie (HU)
Chemie (HU)
Agrarwissenschaften (HU)
Gartenbauwissenschaften (HU)
Informatik (HU)
Geoinformatik (HU)
Kartographie (FU)
Landschaftsplanung (TU)
Stadt- und Regionalplanung (TU)
Verkehrswesen - Planung und Betrieb (TU)
Ethnologie (FU)
Volkswirtschaftslehre (HU)
Betriebswirtschaftslehre (HU)
Soziologie (HU)
Politikwissenschaft (HU)
Rechtswissenschaft (HU)
Psychologie (HU)
Gender Studies (HU)

Auf begründeten Antrag von Studierenden können vom Prüfungsausschuß ausnahmsweise auch andere Fächer als zweites Nebenfach zugelassen werden.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der Gesamtzeitumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden (SWS), davon 96 SWS im Hauptfach und in der Regel 32 SWS in jedem der beiden Nebenfächer. Für Lehrveranstaltungen nach freier Wahl stehen den Studierenden im Grund- und im Hauptstudium je 26 SWS zur Verfügung. Davon entfallen je 18 SWS auf das Studium nach freier Wahl in Geographie und je 8 SWS auf das überfachliche Studium. Die für den erfolgreichen Abschluß des Diplomstudiums erforderlichen Lehr-

*) Diese Diplomprüfungsordnung wurde am 10. Juli 1998 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

veranstaltungen werden für Geographie in der Studienordnung für den Diplomstudiengang Geographie und für die Nebenfächer in schriftlichen Vereinbarungen mit den entsprechenden Instituten festgelegt.

(5) Während des Studiums wird durch die Studierenden ein außeruniversitäres Berufspraktikum in Institutionen mit fachlicher Nähe zum Hauptfach abgeleistet. Das Berufspraktikum dauert mindestens drei Monate, ist Bestandteil der Regelstudienzeit und wird in der Regel an zwei verschiedenen Praktikumsinstitutionen absolviert (vgl. auch § 9 Absatz (5)).

§ 3 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Prüfungen bestehen aus einer Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung. Prüfungsmöglichkeiten bestehen in der Regel zweimal im Jahr im Anschluß an die Vorlesungszeit des Winter- und des Sommersemesters.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus mündlichen Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus mündlichen Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(3) Prüfungssprache ist Deutsch.

(4) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mindestens zwei Prüfungsberechtigten (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Ihr Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung mitzuteilen.

(5) Die wesentlichen Fragestellungen und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in Prüfungsprotokollen festzuhalten, die an dem der Prüfung folgenden Arbeitstag dem Prüfungsausschuß zu übergeben sind.

(6) Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ist der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung wird gemäß den Festlegungen der §§ 10 und 13 vom Nachweis bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht.

(8) Bei einem der Regelstudienzeit angepaßten Studium soll die Meldung zur Diplom-Vorprüfung bzw. ihren Teilprüfungen innerhalb des vierten Fachsemesters, die Meldung zur Diplomprüfung bzw. ihren Teilprüfungen innerhalb des achten Fachsemesters durch Einreichen des schriftlichen Zulassungsantrages beim Prüfungsausschuß erfolgen. Die Fristen für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplomprüfung enden jeweils mit dem letzten Tag der Vorlesungszeit im Semester.

(9) Prüfungstermine werden spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der vorgesehenen Prüferinnen oder Prüfer durch Aushang bekanntgegeben.

(10) Prüfungen können auch vor dem Eintritt der Regelprüfungszeiträume abgelegt werden, wenn sämtliche für die Zulassung erforderlichen Leistungen vorzeitig erbracht sind und nachgewiesen werden.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren, durch diese Prüfungsordnung begründeten Aufgaben bestellt die zuständige Fakultät nach Vorschlag des Institutsrates einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden durch den Prüfungsausschuß aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuß angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt; die oder der Vorsitzende und gegebenenfalls die Stellvertreterin oder der Stellvertreter besitzen doppelte Stimmengewichtung. Je ein weiteres Mitglied mit einfachem Stimmrecht wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß beaufsichtigt die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung. Er ist zuständig, über Einsprüche gegen Entscheidungen zu befinden, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden. Ferner hat der Prüfungsausschuß dem Fakultäts- oder Institutsrat auf Anforderung über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten zu berichten sowie bei Bedarf Vorschläge zur Änderung der Prüfungsordnung und/oder der Studienordnung zu unterbreiten.

(3) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung einzelner Routine-Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen, nicht jedoch die Entscheidung über Einsprüche aus Prüfungsverfahren.

(4) Beschlußfähigkeit des Prüfungsausschusses ist gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit unter Beachtung der Festlegungen im Absatz (1) gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder (bei Verhinderung) jene der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aktenkundig zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer bzw. Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer werden vom Prüfungsausschuß bestellt. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Professorinnen oder Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt. Nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter dürfen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit im Prüfungsfach ausgeübt haben und wenn Professorinnen oder Professoren nicht zur Verfügung stehen. Aus der Humboldt-Universität ausgeschiedene Prüfungsberechtigte können bis maximal zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden mit ihrem Einverständnis als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

(3) Zu Prüferinnen oder Prüfern können erforderlichenfalls auch berufserfahrene Lehrbeauftragte mit Haupttätigkeit außerhalb der Humboldt-Universität bestellt werden.

(4) Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter am Geographischen Institut der Humboldt-Universität zu Berlin ist bzw. die Diplomprüfung oder eine Staatsprüfung für das Lehramt im Fach Geographie erfolgreich abgelegt hat.

(5) Für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen wird den Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten ermöglicht, Vorschläge für die erwünschten Prüferinnen oder Prüfer zu machen. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch. Die bestätigten Prüferinnen und Prüfer werden den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekanntgegeben.

(6) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut
eine hervorragende Leistung

2 = gut
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note der Fachprüfung als arithmetisches Mittel der Einzelleistungen.

Die Note der Fachprüfung lautet

- bei einem Mittelwert bis einschließlich 1,5
sehr gut
- bei einem Mittelwert über 1,5 bis einschließlich 2,5
gut
- bei einem Mittelwert über 2,5 bis einschließlich 3,5
befriedigend

- bei einem Mittelwert über 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend
- bei einem Mittelwert über 4,0 nicht ausreichend

(3) Bei der Bildung der Fachnoten und auch der Gesamtnote wird stets nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Weitere Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(2) Die Diplom-Vorprüfung kann in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Wird die Diplom-Vorprüfung nicht spätestens mit Ablauf von zwei Semestern nach der für das Grundstudium festgelegten Zeit in allen Teilen erfolgreich abgeschlossen, so ist die Studentin oder der Student gemäß § 30 Abs. 2 BerlHG verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Diplom-Vorprüfung teilzunehmen; sie wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen des Geographischen Instituts durchgeführt. Ist die Studentin oder der Student dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 3 nicht nachgekommen, so wird sie oder er gemäß § 15 Satz 3 Nr. 1. BerlHG exmatrikuliert. Werden die für den erfolgreichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung erforderlichen Leistungen nicht spätestens bis zum Ablauf zweier weiterer Semester nachgewiesen, so ist die Studentin oder der Student verpflichtet, erneut an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen. Ist sie oder er dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 5 nicht nachgekommen, so ist sie oder er gemäß § 15 Satz 3 Nr. 1 BerlHG zu exmatrikulieren.

(3) Die Diplomprüfung darf in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Hat sich die Studentin oder der Student nicht spätestens nach Ablauf von zwei Semestern nach Ende des für das Hauptstudium festgelegten Teils der Regelstudienzeit zur Diplomprüfung gemeldet, so ist sie oder er gemäß § 30 Abs. 4 BerlHG verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Diplomprüfung teilzunehmen; sie wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen des Geographischen Instituts durchge-

führt. Ist die Studentin oder der Student dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 4 nicht nachgekommen, so ist sie oder er gemäß § 15 Satz 3 Nr. 1 BerlHG zu exmatrikulieren.

(4) Durch den Prüfungsausschuß wird sichergestellt, daß die Studentin oder der Student eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nichtbestandene Prüfung folgenden Semesters ablegen kann. Eine nichtbestandene Prüfung kann frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen gilt der gleiche Bewertungsmaßstab wie bei Erstprüfungen. Eine Abwertung der Prüfungsleistung aufgrund der Wiederholung ist nicht statthaft.

(6) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen außer im Rahmen des Freiversuches (vgl. § 14 Absatz (6)) ist unzulässig.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach erfolgter Meldung zu einem festgelegten Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Prüfungsbeginn ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. In gleicher Weise wird verfahren, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Werden für das Versäumnis einer Prüfung oder für den Rücktritt von einer Prüfung triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuß unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Wochentagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist innerhalb der gleichen Frist eine ärztliche Bescheinigung beizubringen, die die Prüfungsunfähigkeit bestätigt. Können die dargelegten Gründe anerkannt werden, wozu die Kandidatin oder der Kandidat im Bedarfsfalle zu hören ist, wird ein neuer Prüfungstermin der Kandidatin oder dem Kandidaten mündlich oder schriftlich mitgeteilt.

(3) Stellt sich während einer Prüfung oder nachträglich heraus, daß die Kandidatin oder der Kandidat versucht hat, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder durch Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(4) Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie oder er durch die Prüferin oder den Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von acht Wochen schriftlich beantragen, daß Entscheidungen nach § 8 Absätze (3) – (4) vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Geographie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden bei annähernder inhaltlicher Übereinstimmung mit den Anforderungen des Faches Geographie an der Humboldt-Universität zu Berlin ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Im Grundsatz gilt diese Festlegung auch für die Diplom-Vorprüfung. Soweit die auswärts abgelegte Diplom-Vorprüfung wesentliche Bestandteile nicht enthält, die nach der vorliegenden Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen oder eine Teilanerkennung möglich.

(2) Eine Anerkennung von Prüfungsleistungen der Diplomprüfung einer anderen Hochschule ist bis zu höchstens der Hälfte der mündlichen Fachprüfungen zulässig. Eine an einer anderen Hochschule angefertigte Diplomarbeit wird nicht zur Anrechnung akzeptiert.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Anforderungen im wesentlichen jenen des Faches Geographie an der Humboldt-Universität zu Berlin entsprechen.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit sich Gleichwertigkeit feststellen läßt. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie eventuelle Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu berücksichtigen.

(5) Berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden, wenn ein entsprechender Antrag an den Prüfungsausschuß spätestens zu Beginn des Hauptstudiums gestellt wird und aus einem Zeugnis die fachliche Relevanz der ausgeübten Tätigkeit zweifelsfrei hervorgeht.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) – (5) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Für die Anrechnung erforderliche Unterlagen sind seitens der Studierenden vorzulegen.

(8) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist ausschließlich der Prüfungsausschuß zuständig. Soweit für dessen Entscheidung im Einzelfall eine spezielle fachliche Beurteilung erforderlich ist, ist zuvor eine fachlich zuständige Lehrkraft zu konsultieren.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen sind der Besitz eines Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eines durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zeugnisses sowie der Nachweis, an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Diplomstudiengang Geographie eingeschrieben zu sein. Dieser Nachweis ist durch Vorlage des gültigen Studentenausweises der Humboldt-Universität zu Berlin zu führen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die Vorlage benoteter Leistungsnachweise aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Leistungstests für

- a) ein Proseminar zur Geomorphologie/ Geologische Grundlagen
- b) ein Proseminar zur Klimatologie/ Hydrogeographie
- c) ein Proseminar zur Kultur- und Sozialgeographie
- d) ein Proseminar zur Wirtschaftsgeographie
- e) ein Seminar zu Statistik I
- f) ein Seminar wahlweise zu Thematische Kartographie oder zu Einführung in empirische Arbeitsmethoden

Ferner ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an mindestens je einem Seminar in den beiden gewählten Nebenfächern sowie ein Teilnahmenachweis an mindestens 15 Geländetagen in Geographie zu führen.

Weitere Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Nebenfächern sind in schriftlichen Vereinbarungen mit den entsprechenden Instituten festgelegt. Dabei sollte die Anzahl von insgesamt

zehn Leistungsnachweisen im Fach Geographie und in den Nebenfächern in der Regel nicht überschritten werden. Diese Vereinbarungen werden durch den Prüfungsausschuß Geographie öffentlich bekanntgemacht und gelten somit als Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(3) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind von der oder dem Studierenden beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absätze (1) – (2) genannten Zulassungsvoraussetzungen
- b) die Studienbuchseiten
- c) eine Erklärung, ob bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem geographischen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde
- d) eine Erklärung, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat in einem anderen Prüfungsverfahren in einem geographischen Studiengang befindet.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Voraussetzungen von § 10 Absätze (1) – (2) nicht oder nicht vollständig erfüllt oder die Diplom-Vorprüfung in einem geographischen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren in einem geographischen Studiengang befindet.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das in der Studienordnung inhaltlich beschriebene Ziel des Grundstudiums erreicht sowie das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung für eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erworben hat.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus drei Fachprüfungen im Hauptfach Geographie sowie dem Erwerb je einer Abschlußnote Grundstudium in den beiden Nebenfächern, die in deren Verantwortung ermittelt wird und dem Prüfungsausschuß Geographie durch Bescheinigung zwecks Aufnahme in das Vordiplom-Zeugnis mitzuteilen ist.

(3) Die Diplom-Vorprüfung im Hauptfach Geographie umfaßt folgende Fachprüfungen:

a) Allgemeine Physische Geographie

- Eine mündliche Prüfung von insgesamt 30 Minuten Dauer
- über die beiden Pflichtprüfungsgebiete Geomorphologie und Klimatologie
- über eines der möglichen Wahlpflichtprüfungsgebiete Hydrogeographie, Vegetationsgeographie, Bodengeographie, Grundlagen der Geologie. (Das gewünschte Wahlpflichtprüfungsgebiet ist bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung anzugeben.)

b) Allgemeine Humangeographie

Eine mündliche Prüfung von insgesamt 30 Minuten Dauer über die Prüfungsgebiete Kultur-/ Sozialgeographie und Wirtschaftsgeographie

c) Arbeitstechniken und Arbeitsmethoden

Eine mündliche Prüfung von insgesamt 20 Minuten Dauer über die möglichen Sachgebiete Kartographie, Fernerkundung, Geoinformatik, empirische Arbeitsmethoden und Statistik, aus denen die Kandidatin oder der Kandidat drei Prüfungsgebiete auszuwählen hat. Die gewünschten Prüfungsgebiete sind bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung anzugeben.

(4) Die erforderlichen Prüfungsleistungen in den Nebenfächern sind in schriftlichen Vereinbarungen mit den entsprechenden Instituten festgelegt. Dabei sollte

die Anzahl von insgesamt fünf Prüfungsleistungen in der Regel nicht überschritten werden. Diese Vereinbarungen werden durch den Prüfungsausschuß Geographie öffentlich bekanntgemacht und gelten somit auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung.

§ 12 Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Notenbildung und Zeugnis

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen im Hauptfach und die Abschlußnoten Grundstudium in den beiden Nebenfächern mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung bestanden, so wird aus den Fachnoten der drei Fachprüfungen im Hauptfach Geographie und den Abschlußnoten Grundstudium in den beiden Nebenfächern das arithmetische Mittel als Gesamtnote errechnet und verbal gemäß den Festlegungen in § 6 Absatz (2) eingestuft.

(3) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach dem Datum der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der einzelnen Fachprüfungen, die Abschlußnoten Grundstudium der beiden Nebenfächer und die Gesamtnote ausweist. Das Zeugnis ist von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Geographischen Instituts zu unterzeichnen und mit dem Fakultätssiegel zu versehen. Als Zeugnisdatum ist der Tag der letzten Fachprüfung anzugeben.

(4) Ist eine Fachprüfung oder sind mehrere Fachprüfungen, die Bestandteil der Diplom-Vorprüfung sind, auch nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, so ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden. Hierüber wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Geographischen Instituts ein schriftlicher Bescheid erteilt.

III. Diplomprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

a) die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Geographie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine gemäß § 9 Absätze (4) und (5) als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,

b) an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Diplomstudiengang Geographie eingeschrieben ist und dies durch Vorlage des gültigen Studentenausweises der Humboldt-Universität nachweist,

c) die im folgenden Absatz (2) bezeichneten Studien- und Leistungsnachweise des Hauptstudiums erbracht hat,

d) die erfolgreiche Absolvierung von möglichst zwei Berufspraktika von zusammen mindestens drei Monaten Gesamtdauer in außeruniversitären Institutionen mit fachlicher Nähe zum Hauptfach durch Vorlage einer Beurteilung durch die Praktikumsinstitutionen und einen fachlich zuständigen Hochschullehrer nachweist; vgl. auch § 9 Absatz (5).

(2) Ferner sind als Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung folgende Studien- und Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium durch die Kandidatin oder den Kandidaten beizubringen:

a) ein benoteter Leistungsnachweis für ein Seminar Quantitative Methoden/Statistik II aufgrund eines mündlichen Leistungstests oder einer Klausur

b) je ein benoteter Leistungsnachweis für zwei Oberseminare in der gewählten Spezialisierungsrichtung Physische Geographie oder Humangeographie

c) ein benoteter Leistungsnachweis für ein Projektseminar in der gewählten Spezialisierungsrichtung Physische Geographie oder Humangeographie aufgrund erfolgreicher Bewältigung der gestellten projektbezogenen Aufgabe

d) Teilnahmenachweise über insgesamt 20 Tage Geländepraktikum, davon ein Geländepraktikum/Hauptexkursion von mindestens 14 Tagen Dauer mit einer vor- oder nachbereitenden Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS, das in der Regel als Auslandsexkursion zu absolvieren ist. (Der Teilnahmenachweis für das Geländepraktikum/Hauptexkursion setzt die Ablieferung eines Berichtes und ein Referat in der zugeordneten Lehrveranstaltung voraus.)

e) der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an mindestens je einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung des Hauptstudiums in den beiden gewählten Nebenfächern.

(3) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind von der oder dem Studierenden beizufügen:

- a) Die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Absätze (1) und (2) genannten Zulassungsvoraussetzungen
- b) die Studienbuchseiten
- c) Eine Erklärung, ob bereits eine Diplomprüfung in einem geographischen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde
- d) eine Erklärung, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat in einem anderen Prüfungsverfahren in einem geographischen Studiengang befindet.

Weitere Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Nebenfächern sind in schriftlichen Vereinbarungen mit den entsprechenden Instituten festgelegt. Dabei sollte die Anzahl von insgesamt acht Leistungsnachweisen im Fach Geographie und in den Nebenfächern in der Regel nicht überschritten werden. Diese Vereinbarungen werden durch den Prüfungsausschuß Geographie öffentlich bekanntgemacht und gelten somit auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung.

§ 14 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Durch die Diplomprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse besitzt und die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse in der Spezialisierungsrichtung Physische Geographie oder Human-geographie erworben hat.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus drei mündlichen Fachprüfungen im Hauptfach Geographie, der Diplomarbeit im Hauptfach Geographie und je einer Fachprüfung in den beiden gewählten Nebenfächern, die in deren Verantwortung durchgeführt wird.
- (3) Das Thema für die Diplomarbeit kann zwecks Einhaltung der Regelstudienzeit schon vor der vollständigen Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung ausgegeben werden. In diesem Falle müssen jedoch mindestens die Voraussetzungen gemäß § 13 Absatz (1) a – c mit vier der fünf Voraussetzungen gemäß § 13 Absatz (2) gegeben sein.
- (4) Das Bestehen der Diplomarbeit ist Voraussetzung für die Ablegung der mündlichen Fachprüfungen im Hauptfach Geographie.

(5) Die mündlichen Fachprüfungen im Hauptfach Geographie sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren.

(6) Im ersten Versuch nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn alle Fachprüfungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb des gleichen Semesters einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Diplomarbeit kann im Rahmen des Freiversuches nicht wiederholt werden.

(7) Die erforderlichen Prüfungsleistungen in den Nebenfächern sind in schriftlichen Vereinbarungen mit den entsprechenden Instituten festgelegt. Diese Vereinbarungen werden durch den Prüfungsausschuß Geographie öffentlich bekanntgemacht und gelten somit auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung. Erfolgt nach dem Abschluß des Grundstudiums ein Nebenfachwechsel, so werden die Anforderungen im neugewählten Nebenfach im Einvernehmen zwischen den Prüfungsausschüssen des Nebenfaches und des Geographischen Institutes festgelegt.

§ 15 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Für die Diplomarbeit sind möglichst Themen zu wählen, die mit Beobachtungen im Gelände, empirischen Erhebungen und/ oder mit der Auswertung sonstigen Originalmaterials (Daten, aerokosmischen Aufnahmen u.a.) verbunden sind.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen die vollständige sachgerechte Bearbeitung innerhalb der angegebenen Frist zulassen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten und von der Betreuerin oder dem Betreuer begründend befürworteten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitung durch den Prüfungsausschuß um bis zu drei Monate, im Krankheitsfall auch darüber hinaus, verlängert werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder einzelnen Bearbeiterin bzw. jedes einzelnen Bearbeiters durch namensbezogene Angabe von Seitenzahlen, Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar ist und den allgemeinen Anforderungen nach Absatz (1) genügt.

(5) Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und sollte bei konzentrierter, auf das Wesentliche beschränkter Darstellung in der Regel einen Umfang von 50 bis 70 Textseiten neben eventuellen Abbildungs- und Daten-Anhängen nicht überschreiten. Themenbedingte Textumfangsüberschreitungen werden akzeptiert.

(6) Zur Stellung eines Diplomarbeitsthemas und zu dessen Betreuung ist jede Prüferin und jeder Prüfer gemäß § 5 Absatz (2) berechtigt. Bei auswärtigen Betreuern gemäß § 5 Absatz (3) und bei nichthabilitierten Betreuern gemäß § 5 Absatz (2) Satz 2 bedarf es zur Ausübung der Betreuer Tätigkeit der Genehmigung des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist die Möglichkeit einzuräumen, selbst Vorschläge für ein Diplomarbeitsthema und dessen Betreuung zu machen.

(7) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt grundsätzlich durch den Prüfungsausschuß auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit der vorgesehenen Betreuerin oder dem vorgesehenen Betreuer. Der Zeitpunkt der Ausgabe und der Name der Betreuerin oder des Betreuers sind aktenkundig zu machen.

(8) Die fertiggestellte Diplomarbeit hat die schriftliche Versicherung der Verfasserin oder des Verfassers bzw. (bei Gruppenarbeiten) der Verfasserinnen und Verfasser zu enthalten, die Arbeit bzw. den entsprechenden Arbeitsanteil selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt zu haben.

(9) Die fertiggestellte Diplomarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsausschuß einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert und können keine begründeten und bestätigten Gesichtspunkte für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit geltend gemacht werden, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen.

(10) Diplomarbeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe durch zwei sachkundige Gutachterinnen bzw. Gutachter zu bewerten. Von den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern soll eine bzw.

einer die Betreuung der Arbeit übernehmen. Bei Nichtverfügbarkeit ausreichend sachkundiger Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter bzw. erforderlichenfalls Drittgutachterinnen oder Drittgutachter aus dem Geographischen Institut der Humboldt-Universität zu Berlin kann der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers auch geeignete auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter bestellen. Die Bewertungen sind gemäß § 6 Absatz (1) vorzunehmen und in schriftlichen Gutachten zu begründen. Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn beide Gutachterinnen bzw. Gutachter mindestens zur Bewertung „ausreichend“ (4,0) gelangen. Lautet das Urteil einer Gutachterin oder eines Gutachters „nicht ausreichend“, wird durch den Prüfungsausschuß eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestellt. Lautet das dritte Gutachten mindestens „ausreichend“, ist die Diplomarbeit bestanden. Kommt auch das Drittgutachten zur Bewertung „nicht ausreichend“, ist die Diplomarbeit nicht bestanden. Im übrigen ergibt sich die Note der Diplomarbeit als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen in den beiden Gutachten entsprechend den Festlegungen in § 6 Absatz (2).

§ 16 Mündliche Diplom-Fachprüfungen im Hauptfach Geographie

(1) Die mündlichen Fachprüfungen im Hauptfach Geographie umfassen eine Pflichtprüfung von 30 Minuten Dauer über raumbezogene Planung und Information sowie zwei Wahlpflichtprüfungen von jeweils 30 Minuten Dauer, die gemäß der jeweiligen Spezialisierungsrichtung Physische Geographie oder Humangeographie aus dem nachfolgenden Katalog der Prüfungsgebiete von der Kandidatin oder vom Kandidaten auszuwählen sind. In der Spezialisierungsrichtung Physische Geographie sind dies zwei Prüfungsgebiete physisch-geographischen Bezuges, in der Spezialisierungsrichtung Humangeographie sind dies zwei Prüfungsgebiete humangeographischen Bezuges.

Katalog der wählbaren Prüfungsgebiete:

a) Allgemeine und regionale Klimatologie
(Für die regionale Klimatologie sind Kenntnisse über einen außertropischen Kontinent oder Großraum, wahlweise auch über Deutschland, sowie über einen tropischen Kontinent oder Großraum nachzuweisen.)

b) Allgemeine und regionale Geomorphologie
(Für die regionale Geomorphologie sind Kenntnisse über einen außertropischen Kontinent oder Großraum, wahlweise auch über Deutschland, sowie über einen tropischen Kontinent oder Großraum nachzuweisen.)

- c) Allgemeine und regionale Hydrogeographie
(Für die regionale Hydrogeographie sind Kenntnisse über das Gewässernetz und das Abflußverhalten der großen Stromsysteme der Kontinente nachzuweisen.)
- d) Landschaftsökologie
- e) Bevölkerungs- und Sozialgeographie
- f) Stadt- und Siedlungsgeographie
- g) Wirtschaftsgeographie (Räumliche Strukturen und Entwicklungen, Mobilitätsprozesse)
- h) Wirtschaftsgeographie (Standortwahl)

Die angegebenen Prüfungsgebiete schließen regional-geographische Inhalte auch dann ein, wenn diese nicht ausdrücklich ausgewiesen sind.

(2) Die beiden Wahlpflichtprüfungen gemäß Absatz (1) werden in einer Kollegialprüfung von 60 Minuten Dauer organisatorisch zusammengefaßt, sind jedoch getrennt zu bewerten.

(3) Zu jeder mündlichen Fachprüfung ist eine gesonderte schriftliche Meldung abzugeben.

(4) Eine bestimmte Reihenfolge der mündlichen Fachprüfungen wird nicht vorgeschrieben, jedoch gilt die Festlegung im Absatz (2).

§ 17 Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich auf eigenen Wunsch außer in den vorgeschriebenen Fächern noch in weiteren Fächern (z. B. Kartographie) einer Zusatzprüfung von jeweils 20 Minuten Dauer unterziehen.

(2) Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 18 Bestehen der Diplomprüfung, Notenbildung und Zeugnis

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit, die Fachprüfungen im Hauptfach Geographie und die Abschlüsse in den beiden Nebenfächern mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Ist die Diplomprüfung bestanden, so wird die Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Fachnoten der vorgeschriebenen Fachprüfungen im Hauptfach

Geographie, den Abschlußnoten Hauptstudium in den beiden Nebenfächern sowie aus der zweifach gewerteten Note der Diplomarbeit gebildet.

(3) Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Durchschnitt der übrigen, nach § 18 Absatz (2) zu berücksichtigenden Noten nicht schlechter als 1,3 liegt.

(4) Das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung enthält

- a) die Noten der Fachprüfungen im Hauptfach Geographie,
- b) die Abschlußnoten Hauptstudium in den beiden Nebenfächern,
- c) das Thema und die Note der Diplomarbeit,
- d) die Gesamtnote
- e) gegebenenfalls die Zusatzprüfungsfächer und die darin erzielten Prüfungsnoten.

Das Zeugnis wird in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten Diplom-Prüfungsleistung ausgestellt und trägt deren Datum. Es wird von der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Geographie unterzeichnet. Das Zeugnis wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(5) Ist eine vorgeschriebene Fachprüfung oder sind mehrere vorgeschriebene Fachprüfungen des Diplomprüfungsverfahrens auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden oder ist die Diplomarbeit nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Hierüber wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Bescheid erteilt.

§ 19 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplom-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.

Die Diplom-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Geographie unterzeichnet. Sie wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplom-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Diese oder dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Geographie als Nebenfach

Die Anforderungen für Geographie als Nebenfach im Rahmen anderer Diplomstudiengänge werden unter Beachtung des vorgesehenen Umfangs durch das den Diplomstudiengang vertretende Institut der jeweiligen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin bzw. der anderen Berliner Universitäten im Einvernehmen mit dem Geographischen Institut der Humboldt-Universität zu Berlin bestimmt und zwischen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II mit der zuständigen Fakultät schriftlich vereinbart. Die Vereinbarung wird durch den Prüfungsausschuß Geographie öffentlich bekannt gemacht und gilt somit auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung.

§ 23 Übergangsregelungen

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Diplomstudiengang Geographie aufgenommen haben, legen die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nach Maßgabe der im § 24 Absatz (2) genannten Frist nach der vorläufigen Prüfungsordnung ab, die vom damaligen Fachbereichsrat Geographie erlassen und vom Akademischen Senat 1991 beschlossen wurde. Auf Antrag können sie die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung auch nach dieser Ordnung ablegen. Die Wahl ist spätestens mit der Meldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und ist nicht revidierbar.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die vorläufig gültige Prüfungsordnung von 1991 tritt zum Ende des Sommersemesters 2002 außer Kraft.